



Satzung

zur

Regelung von Fragen

des

örtlichen

Gemeindeverfassungsrechtes

vom 05.05.2020

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Gräfelfing besteht aus dem berufsmäßigen 1. Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

1. Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Hauptausschuss**,
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzender und 9 Gemeinderatsmitgliedern
 - b) den **Bauausschuss**,
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzender und 9 Gemeinderatsmitgliedern sowie bis zu 3 Fachberatern
 - c) den **Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Schul-, Kultur- und Sportfragen**
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzender und 9 Gemeinderatsmitgliedern
 - d) den **Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität**,
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzender und 9 Gemeinderatsmitgliedern
 - e) den **Finanzausschuss**,
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzender und 5 Gemeinderatsmitgliedern
 - f) den **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus 5 Gemeinderatsmitgliedern. Die/Den Vorsitzende/n bestellt der Gemeinderat.

- g) den **Ferienausschuss**,
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzender und 9 Gemeinderatsmitgliedern
2. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
 3. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
 4. Falls es dem Gemeinderat in besonderen Krisen-, Ausnahme- oder Notfallsituationen aus objektiven und zwingenden Gründen nicht möglich ist, als Plenum zusammenzutreten (vgl. staatliche Maßnahmen anlässlich der COVID 19-Pandemie im Frühjahr 2020), erledigt der Hauptausschuss in seiner aktuellen personellen Zusammensetzung entsprechend der Empfehlung des Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 08.04.2020, Az.: B1-1414-11-17 die Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig wäre.
Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. § 2 der Geschäftsordnung) und Aufgaben nach § 3 Nr. 4 und Nr. 8 der Geschäftsordnung darf der Hauptausschuss in seiner Funktion nach § 2 Nr. 4 Satz 1 dieser Satzung nur erledigen, wenn sie nicht ohne erheblichen Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende des Zeitraums nach Nr. 4 Satz 1 aufgeschoben werden können.

Diese Zuständigkeit gilt nur für diese besonderen Fälle und nur für den Zeitraum, der aufgrund dieser besonderen Situation zwingend erforderlich ist. Dieser Zeitraum wird vom Gemeinderat per Beschluss festgelegt.

§ 3

Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder - Entschädigung

1. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die zu Fachberatern bestellten Gemeindebürger erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 70,00 € für jede Sitzung des Gemeinderates, Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 70,00 € für jede Ausschusssitzung. Hiervon ausgenommen sind Sitzungen, in denen keine Beratung und Beschlussfassung stattfinden (z.B. Festsitzung, Bürger- und Sportlerehrung).
2. Das Sitzungsgeld nach Nr. 1 Satz 1 erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen dienen. Dies gilt auch für Einzelmitglieder, die keiner Fraktion angehören. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste. Fraktionssitzungen sollen nicht an einem ordentlichen Sitzungstag stattfinden. Eine Entschädigung nach Nr. 2 wird pro Kalenderjahr für maximal 15 Fraktionssitzungen gewährt.

3. Gemeinderatsmitglieder und zu Fachberatern bestellte Gemeindebürger, die Arbeiter/Angestellte/Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Selbständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Die Pauschalentschädigung entfällt für Gemeinderatssitzungen, die nach 19:15 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 4

Sonstige Entschädigungen

1. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 GO eine jährliche Entschädigung in Höhe von je 1000,00 €; daneben wird ein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung für die Prüfungstage nicht gewährt.
2. Der vom Gemeinderat bestellte Sozialreferent erhält für die Ausübung dieses Ehrenamtes neben seiner Entschädigung als Gemeinderatsmitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400,00 €. Mit dieser Entschädigung ist der persönliche und sachliche Aufwand für die Ausübung dieses Amtes abgegolten.
3. Gemeinderatsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich digital abrufen, erhalten eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 60,00 €.
4. Die Bewilligung weiterer Entschädigungen an ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die nach Art. 46 Abs. 1 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 GO ständig ein bestimmtes Arbeitsgebiet verwalten und darin die 1. Bürgermeister vertreten, bleibt der Entscheidung des Gemeinderates in Einzelfall vorbehalten.

§ 5

Zuschuss zum Aufwand der Fraktionen

Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihres Aufwands eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 € sowie 5,00 € für jedes Mitglied, das der Fraktion angehört. Einzelmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten ebenfalls eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 6

Zahlung der Entschädigungen

1. Die Entschädigungen nach §§ 3 bis 5 der Satzung sind nachträglich in halbjährlichen Raten, jeweils im Juli und Januar auszuzahlen. Die Entschädigung für die Durchführung der Rechnungsprüfung (§ 4 Abs. 1) an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ist in einem Betrag nach Abschluss der Rechnungsprüfung zu zahlen.
2. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses bzw. an Fraktionssitzungen werden nur für nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen gezahlt.

§ 7

Reisekostenvergütung

Gemeinderatsmitglieder und sonstige ehrenamtliche tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barausgaben, insbesondere der Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) bei auswärtigen Dienstgeschäften nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 8

1. Bürgermeister

1. Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.
2. Er erhält Dienstbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366). Das Grundgehalt richtet sich nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KWBG i. V. m. Anlage 1 zum KWBG.
3. Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KWBG i.V.m. Anlage 2 zum KWBG).

§ 9

Stellvertretung des 1. Bürgermeisters

1. Der 1. Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den/die 2. Bürgermeister/in oder den/die 3. Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
2. Der/Die 2. und 3. Bürgermeister/in sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen werden nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einverständnis durch

Beschluss des Gemeinderates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2014 außer Kraft.

Gräfelfing, den 05.05.2020

Gemeinde Gräfelfing



Peter Köstler
Erster Bürgermeister